

Rechtliches – kurz und knapp



Juristisches leicht gemacht. Unser Experte Christian Teppe erklärt kurz und einfach wichtige Rechtsfragen zur Direktvermarktung.

Worauf müssen wir achten, wenn wir beim Christbaumverkauf Würstchen und Glühwein anbieten?

Beim Verkauf von Bratwurst und Glühwein anlässlich des betriebseigenen Christbaumverkaufs handelt es sich um den »Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle« und somit um ein Gaststättengewerbe. Zu berücksichtigen ist hierbei, wie auch beim Christbaumverkauf, die Gewerbeordnung. Zusätzlich ist auch das insoweit speziellere Gaststättengesetz zu beachten, wonach alle Gaststättengewerbe erlaubnispflichtig sind. Näheres zur Er-

laubnispflicht regeln Landesgesetze; denn auch im Bereich des Gewerbe-rechts wird die Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern geteilt. Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken rechtzeitig im Voraus bei den örtlichen (i.d.R. Ordnungs-) Ämtern anzuzeigen und eine Erlaubnis einzuholen ist. Außerdem sollte man sich beim zuständigen Amt informieren, welche weiteren Bedingungen der Verkauf alkoholischer Getränke mit sich bringt.

Was muss hinsichtlich der Räum- und Streupflicht bei Hofläden oder Selbstbedienungsautomaten beachtet werden?

Die Pflicht, im Winter bei Schnee und Glätte Straßen und Wege zu räumen und zu streuen, gehört zu den allgemeinen, ungeschriebenen Verkehrssicherungspflichtigen. Diese entstehen immer dort, wo ein der Öffentlichkeit zugänglicher Bereich mit möglichen Gefahren behaftet ist und eine Schädigung des oder der Einzelnen verhindert werden soll. Die Räum- und Streupflicht besteht also zunächst bei öffentlichen Wegen. Und zwar immer dann, wenn eine »allgemeine Glätte« vorliegt.

Betriebe ich auf meinem Grundstück einen Hofladen oder stelle ich dort einen Warenautomaten auf, widme ich mein Grundstück sozusagen der Nutzung durch die Allgemeinheit. Dann aber habe ich auch dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Einzelne sich auf dem Weg zu meinem Hofladen oder Warenautomaten keinen Schaden zufügt. Wie auf öffentlichen Wegen gilt dann auch hier eine Räum- und Streupflicht. Inhalt und Umfang der Räum- und Streupflicht richten sich nach dem

Rechtsanwalt Christian Teppe



Haben auch Sie Fragen zur Direktvermarktung an unseren Rechtsexperten?
Schreiben Sie uns unter [vomhof@ava-verlag.de!](mailto:vomhof@ava-verlag.de)



Einzelfall, unter anderem nach der Stärke des zu erwartenden Verkehrs. In aller Regel besteht diese Pflicht jedenfalls für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, also an Werktagen ab 7 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9 Uhr. Beim Auftreten von Glätte im Laufe des Tages wird dem bzw. der Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zugewilligt, um entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Freisteller: ngupakarti/stock.adobe.com

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Rechtssicherheit und Vollständigkeit